

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz

Die Hochschule Koblenz sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, der am 1. Juli 2019 durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verabschiedet wurde¹, folgende verbindliche Regeln als Satzung festgelegt².

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex. DFG: Bonn, September 2019.

² Die vorliegenden Regeln wurden erstellt in großen Teilen in Anlehnung an die o.g. Leitlinien der DFG. Ferner wurden die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Mai 2020“, die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 26.05.2021“ sowie die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Köln vom 12. Dezember 2019“ als Vorlage herangezogen. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die vorliegenden Regeln aufgenommen worden.

Inhalt

PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINE PRINZIPIEN	3
1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....	3
I. Gute wissenschaftliche Praxis.....	3
II. Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	4
2. Berufsethos.....	5
3. Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen	5
4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....	6
5. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	6
6. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	7
FORSCHUNGSPROZESS	7
7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	7
8. Verantwortlichkeiten und Rollen.....	8
9. Forschungsdesign	8
10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte	8
11. Methoden und Standards.....	9
12. Dokumentation	9
13. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	9
14. Autorenschaft	10
15. Publikationsorgan	11
16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	11
17. Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten	11
NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN	12
18. Ombudspersonen	12
19. Hinweisgebende und von Vorwürfen betroffene Personen.....	13
20. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	13
21. Sanktionen	14
22. Inkrafttreten	15

PRÄAMBEL

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Menschen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Hochschule Koblenz legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule Koblenz trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

I. Gute wissenschaftliche Praxis

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Hochschule Koblenz sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

- (1) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:
 - a) keine Daten zu fälschen oder zu erfinden,
 - b) die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten,
 - c) das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
 - d) die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen,
 - e) korrektes Zitieren,
 - f) die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - g) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis,
 - h) andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise zu behindern,
 - i) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (2) Die Regeln dieser Ordnung sind für alle in Forschung und Lehre Tätigen der Hochschule Koblenz verbindlich. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden sowie für Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von den sie betreuenden Wissenschaftlern mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird (siehe Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG in der Fassung vom 02.07.2019).

Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten:

- (1) Falschangaben, insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch
 - o das Auswählen erwünschter und/oder das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - o die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit sie auf die Beurteilung der wissenschaftliche Leistung Einfluss haben können,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
- (2) Unberechtigtes Aneignen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung eigener Autorschaft bzw. unter nicht hinreichender Kennzeichnung fremder Autorschaft (sog. „Komplettplagiate, Übersetzungsplagiate, Verschleierungen und Bauernopfer“); mit anderen Worten darf die Zitierweise keine Fehlvorstellungen über die Art und den Umfang der Übernahme fremder Werke hervorrufen;),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere auch als Begutachtende („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde; dazu gehört auch das Unterlassen der Angabe von Mitautoren
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder Theorie, die Lehre, die Daten oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- (3) Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (4) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich insbesondere ergeben aus:

- a) der Beteiligung an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
- b) der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- c) der groben Vernachlässigung der Leitungs-, insbesondere der Aufsichtspflicht, z.B. durch die unsorgfältige Wahrnehmung einer Betreuungs- oder Begutachtungstätigkeit.

2. Berufsethos

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. alle wissenschaftlich arbeitenden Personen an der Hochschule Koblenz tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Professorinnen und Professoren tragen in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung dafür, diesen Prozess kontinuierlich an der Hochschule Koblenz voranzutreiben, den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend anzuleiten und den regelmäßigen offenen Diskurs über Themen der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterstützen. Dabei übernehmen sie eine Vorbildfunktion.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

3. Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Das Präsidium der Hochschule Koblenz schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt.
- (4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Der „Leitfaden für Berufungsverfahren“ regelt die Inhalte und den Verfahrensablauf von Berufungsverfahren an der Hochschule Koblenz. Dieses Dokument ist im Intranet hinterlegt. Ebenfalls im Intranet finden sich interne Handreichungen für das Auswahlverfahren bei Tarifbeschäftigten.
- (5) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine bedarfsgerechte Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsaccessorische Personal angeboten, z. B. durch das Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz.

4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. Arbeitsgruppe oder Institut) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so gestaltet, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür notwendige Kooperation und Koordination erfolgt und dass sich alle Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehört insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses – eingebettet in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung – sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.
- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Das Zusammenwirken in Arbeitseinheiten soll so gestaltet sein, dass die erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden). Die Einhaltung der vorliegenden Regeln wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden der Hochschule Koblenz im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht. Für jede Studierende, Doktorandin und Postdoktorandin bzw. jeden Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden, die in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirken, muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Koblenz vermittelt.
- (2) Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Die Betreuung sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule Koblenz sichergestellt.

6. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich.

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind z. B.: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

FORSCHUNGSPROZESS

7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *lege artis* durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere in Bezug auf
 - a) die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - b) Prozesse wie z. B. das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten,
 - c) die Auswahl und Anwendung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
 - d) das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Sind die Unstimmigkeiten oder Fehler der Grund für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Weiterverwendung wird dokumentiert. Die

Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit diesen Daten wird, entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Faches ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – je nach Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

8. Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Bereits bei der Initiierung von Forschungsvorhaben ist die Rollenverteilung festzulegen. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

9. Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen diesen an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt die sorgfältige Recherche bereits öffentlich zugänglich gemachter Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Koblenz stellt dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (1) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Die Wissenschaftlerinnen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten ergeben, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Bei Forschungsvorhaben ist eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Bewertung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens gehören auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an daraus resultierenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (4) Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin oder dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die oder der sie erhebt.

- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr bzw. ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

11. Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Koblenz wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Dabei ist jeweils dem aktuellen Forschungsstand Rechnung zu tragen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

12. Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. So wird z. B. bei der Entwicklung von Forschungssoftware der Quellcode dokumentiert. An der Hochschule Koblenz stehen Repositorien für die Dokumentation des Forschungsprozesses und die Speicherung von Forschungsergebnissen zur Verfügung.

13. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die

angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

- (3) Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit, der Anschlussfähigkeit der Forschung und der Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Wenn selbst entwickelte Forschungssoftware für Dritte zur Verfügung gestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Unter Berücksichtigung des Gedankens „Qualität vor Quantität“, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen oder (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

14. Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem jeweiligen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Eine Mitautorenschaft begründet sich nicht durch:
 - a) die Einwerbung von Fördermitteln
 - b) die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
 - c) die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden
 - d) die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
 - e) die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
 - f) i. d. R. die bloße Überlassung von Daten
 - g) das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
 - h) eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

- (4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Alle Autorinnen und Autoren stimmen sich anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.
- (6) Autorinnen oder Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

15. Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen oder Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.
- (2) Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

17. Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und die zugrunde liegenden Forschungsdaten, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren – in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in

standortübergreifenden Repositorien. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der öffentliche Zugang hergestellt wird. Die Hochschule Koblenz stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN

18. Ombudspersonen

- (1) Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Senat eine integre Wissenschaftlerin oder einen integren Wissenschaftler der Hochschule Koblenz mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied des Präsidiums sein und sollen nicht demselben Fachbereich angehören.
- (2) Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung erhalten von der Hochschule Koblenz die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sind bei der Führung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Koblenz können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Koblenz für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (4) Die Ombudsperson wird jedem an sie herangetragen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachgehen und die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe prüfen. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium übermittelt.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung können sich zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht.
- (6) Die Ombudsperson berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.
- (7) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Verwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Koblenz.

19. Hinweisgebende und von Vorwürfen betroffene Personen

- (1) Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudspersonen und die Untersuchungskommission(s. Abschnitt 20, Absatz 1) – setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung höchster Vertraulichkeit – auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus – und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die Untersuchungskommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umgeht.
- (4) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Die hinweisgebende Person muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der hinweisgebenden noch der von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (5) Kann die hinweisgebende Person die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Hochschule Koblenz oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (6) Der Name der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr oder sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
- (7) Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Hinweisgebende Person ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (8) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Untersuchungskommission belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

20. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Erhält die Ombudsperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so veranlasst sie über die Präsidentin oder den Präsidenten die Einberufung einer Untersuchungskommission. Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird alle drei Jahre gekoppelt an die Senatsperiode eine Kommission durch das Präsidium eingerichtet, die aus den Mitgliedern des Forschungszentrums besteht, die nicht der Hochschulleitung angehören. Die Ombudspersonen sind beratende Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen für den Umgang mit solchen

Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hinzugezogene Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Kommission zu einer besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Information der Untersuchungskommission über die erhobenen Anschuldigungen erfolgt schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird.

- (2) Alle Kommissionsmitglieder geben vor Aufnahme eines Untersuchungsverfahrens zur Feststellung einer möglichen Befangenheit entsprechende Erklärungen ab. Die diesbezüglichen Regelungen der Grundordnung der Hochschule Koblenz sind anzuwenden; zur Auslegung der Besorgnis der Befangenheit sind die jeweils aktuellen Hinweise zur Befangenheit der DFG zu beachten. Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds benennt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied für das betreffende Untersuchungsverfahren.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expertinnen oder Experten hinzuzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen.
- (5) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, legt die Untersuchungskommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Wochen nach Eingang der letzten Stellungnahme im Sinne des Absatzes 3 bzw. nach Verstreichen der Abgabefristen ihren Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident prüft in Anbetracht des Schweregrades des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Einleitung disziplinarrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Sanktionen, sowie akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen.
- (7) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin oder der Präsident für eine Rehabilitation des Betroffenen.
- (8) Die beschuldigte und die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- (9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (10) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 10 Jahre aufbewahrt.

21. Sanktionen

- (1) Unbenommen der rechtlichen Konsequenzen, behält sich die Hochschule Koblenz vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:
 - a) Ermahnung der oder des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - b) Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
 - c) Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) disziplinarische Konsequenzen.

- (2) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.
- (3) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

22. Inkrafttreten

Die Satzung „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz“ tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 8. Januar 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Koblenz vom 13. Juli 2022.

Koblenz, 14. Juli 2022



Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident Hochschule Koblenz